

## § 20

### Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten

(1) <sup>1</sup>Als Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen sind zu registrieren:

1. zweitinstanzliche Prozessverfahren unter dem Registerzeichen „S“, insbesondere
  - a) Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
  - b) Arrestgesuche und Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
  - c) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
  
2. Beschwerdeverfahren unter dem Registerzeichen „T“, insbesondere
  - a) Betreuungsbeschwerden,
  
  - b) Beschwerden in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie in betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen nach § 340 FamFG,
  - c) Beschwerden in Vollstreckungssachen,
  
  - d) Beschwerden in Insolvenzsachen,
  
  - e) Beschwerden nach § 15 Absatz 2 BNotO,
  
3. Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens unter dem Registerzeichen „SH“, insbesondere
  - a) einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren nach §§ 49, 50 Absatz 1 Satz 2 FamFG,
  - b) Anordnungen nach §§ 14, 23 VSchDG,
  
  - c) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach § 36 ZPO, § 2 ZVG und § 5 FamFG,
  
  - d) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 45 Absatz 3 ZPO und § 6 FamFG.

<sup>2</sup>Berufungen, Arrestgesuche, Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sind jeweils gesondert zu registrieren.

(2) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
  
2. Datum des Eingangs,
  
3. Gericht erster Instanz:
  - a) Sitz,
  - b) Aktenzeichen,
  - c) Datum der Entscheidung,
  
4. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten sowie deren Anschrift:
  - a) Berufungskläger, Beschwerdeführer oder Antragssteller,
  - b) Berufungsbeklagter, Beschwerde- oder Antragsgegner,

- c) weiterer Beteiligter,
- 5. Datum und Art der Erledigung,
- 6. bei Berufungen und Beschwerden: Datum der Rückgabe der Akten an das Gericht erster Instanz,
- 7. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
- 8. Bemerkungen, zum Beispiel Verbleib.

#### Ergänzungsbestimmungen zu § 20

1. Abweichend von § 20 sind Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten zu registrieren:
  - a) unter dem Registerzeichen „HKS“  
zweitinstanzliche Prozessverfahren, die zur Zuständigkeit der Handelskammer gehören, insbesondere Berufungen,
  - b) unter dem Registerzeichen „HKSH“  
Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens, die zur Zuständigkeit der Handelskammer gehören, insbesondere Beweissicherungsverfahren.
2. <sup>1</sup>Nicht zu registrieren sind
  - a) alle Beschwerden, über die der Rechtspfleger zu entscheiden hat,
  - b) Aufsichtsbeschwerden aller Art,
  - c) Anträge auf Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten (z.B. erteilte oder abgelehnte Vollstreckungsklausel),
  - d) Anträge auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters,
  - e) Beschwerden, bei denen gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist.

<sup>2</sup>Anträge und Beschwerden dieser Art sind zu den jeweiligen Sachakten zu nehmen und werden unter diesem Aktenzeichen auch bearbeitet. <sup>3</sup>Wenn noch keine Hauptakten bestehen, sind sie in das allgemeine Register nach § 11 einzutragen.